

Stellungnahme zum Entwurf einer 2. FlugLSV (Schallschutzverordnung)

Die über viele Jahre diskutierte Novellierung des Fluglärmsgesetzes markiert einen Meilenstein im Verkehrslärmschutz. Mit dem neuen Gesetz, das im Juni 2007 in Kraft trat, wurde der angestrebte Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten erzielt. Dem berechtigten Schutzinteresse der Flughafenanwohner wird ebenso Rechnung getragen wie den Entwicklungszielen der Flughäfen und Airlines. **Das novellierte Fluglärmsgesetz stellt damit einen angemessenen Kompromiss dar.**

Die vom Bundesumweltministerium vorgelegte 2. FlugLSV weicht jedoch bei den Bauschalldämm-Maßen vom Fluglärmsgesetz ab. Hinsichtlich vorhandener Gebäude stehen nun Bauschalldämm-Maße zur Diskussion, aus denen folgende Innenpegel für die Nacht ableitbar sind:

- für Schallschutz-Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, bei denen die Flughäfen noch keine Schallschutzaufwendungen erstattet haben: 27 bis 32 dB(A),
- für Schallschutz-Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, bei denen die Flughäfen bereits Schallschutzaufwendungen erstattet haben: 32 bis 37 dB(A).

Für den Tag liegen die Pegel 10 dB(A) höher.

Damit würde zwar Bestandsschutz in Bezug auf die letztgenannten Maßnahmen erreicht. Die Vorgaben für künftige Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, bei denen die Flughäfen noch keine Kosten erstattet haben, würden aber weiterhin über die Kriterien des Fluglärmsgesetzes hinaus gehen.

Nach Ansicht der Luftverkehrswirtschaft sind folgende Anpassungen der Verordnung erforderlich:

- Für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der Flughäfen müssen niedrigere Dämmwerte festgelegt werden.
- Die Festlegung eines Erstattungshöchstbetrages muss sich auf die Fläche der zu schützenden Aufenthaltsräume in Wohngebäuden und schutzbedürftigen Einrichtungen beziehen.



- Um die Akzeptanz und Verlässlichkeit beim Fluglärmschutz und den Rechtsfrieden in der Umgebung von Flughäfen sicherzustellen, sind klarere Regelungen für den praktischen Vollzug erforderlich.
- Die Verbindlichkeit des Fluglärmgesetzes und die damit von allen Beteiligten angestrebte Rechtssicherheit dürfen nicht durch die Überarbeitung der Fluglärmschutzverordnung in Frage gestellt werden.

Hieraus ergibt sich folgender Änderungsbedarf:

1. **§ 2 Abs. 2 Nr. 1** muss wie folgt lauten: *„...insbesondere **das heißt** Schlafzimmer sowie Kinder- und Jugendzimmer, **die von den ständigen Bewohnern nachweislich regelmäßig zum Schlafen genutzt werden,**“.*

Am Ende des Absatzes 2 sollte zur Verfahrensvereinfachung ein neuer Satz angefügt werden:

„Im Falle der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist die Raumnutzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstattungsantrag maßgeblich.“

Begründung: Bei der Definition der Schlafräume ist sicherzustellen, dass nur für Wohnräume, die nachts ständig zum Schlafen benutzt werden und nach Art und Ausstattung langfristig für diesen Zweck geeignet sind, Ansprüche geltend gemacht werden können.

2. **Zu § 5, Abs. 2:** In Satz 1 „**3 dB(A)**“ auf „**5 dB(A)**“ ändern.

Begründung: Statt sich an den Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes zu orientieren, führt der Vorschlag der Bundesregierung zu niedrigeren Innenpegeln. Wir halten es deshalb weiterhin für unabdingbar, die Bauschalldämm-Maße der Verordnung so anzupassen, dass die Vorgaben des FluglärmG (§ 2 Abs. 2 FluglärmG i.V.m. § 4 Abs. 1 der 1. FlugLSV) wenigstens annähernd umgesetzt werden. Hieraus würde ein Innenschallpegel für die Nacht 29 bis 34 dB(A) resultieren.

3. **§ 5, Abs. 4, Satz 1** ist folgendermaßen zu ergänzen: *„Der Höchstbetrag für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ~~an Wohngebäuden~~“*

beträgt 150 Euro je Quadratmeter **Fläche der zu schützenden Aufenthaltsräume.**
Wohnfläche.“

Begründung: Der Entwurf bezieht sich mit der Vorgabe für die Höchstkosten pro Wohnfläche auf die bisherige Höchstkostenverordnung. Diese differenziert entsprechend dem alten Fluglärmgesetz von 1971 nicht zwischen Tag- und Nachtschutz. Dies ist nun erforderlich, da in Wohnungen in der Nachtschutzzone ggf. weniger Räume geschützt werden müssen als in einer Wohnung, die sich in Tag- und Nachtschutzzone befindet. Somit muss sich die Höchstkostenregelung auf die Fläche der zu schützenden Räume beziehen. Erfolgt dies nicht, so ergibt sich eine erhebliche Ungleichbehandlung von Wohnungen. Denn für Wohnungen, die nur in der Nachtschutz-Zone liegen erhält ein Eigentümer denselben Höchstbetrag, obwohl er nur die Schlafräume schützen muss im Vergleich zu einer gleich großen Wohnung, die sowohl in der Tagschutz-Zone als auch in der Nachtschutz-Zone liegt, in der aber auch alle weiteren Aufenthaltsräumen zu schützen sind.

Außerdem muss die Regelung für alle Gebäude gelten, für die Ansprüche bestehen. Eine Begrenzung nur auf Wohngebäude hätte eine Regelungslücke im Hinblick auf andere schutzbedürftige Einrichtungen zur Folge.

4. Zur Klarstellung für den praktischen Vollzug sollte stets von „Gesamtbauschalldämm-Maß“ statt von „Bauschalldämm-Maß“ die Rede sein. Dies entspricht der Anlage 2 der SchallschutzV aus dem Jahr 1974. Im Übrigen sind die in § 3 Abs. 2 angegebenen Dämmwerte bewertete Gesamtbauschalldämmmaße. Unbestritten wird die Schalldämmung durch alle Umfassungsbauteile zusammen bestimmt.

Berlin 04.06.2009